Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 261 C 63/13

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted] vertreten durch d. Geschäftsführer, [redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. jur. Rauschhofer** Hajo, Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden, Gz.: 116/12

gegen

[redacted]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Arrest

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014 folgendes

Endurteil

1. Der Arrest des Amtsgerichts München vom 06.02.2013 wird bestätigt.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit eines Arrestbeschlusses des Amtsgerichts München vom 06.02.2013.

Auf den Inhalt des Arrestbeschlusses wird zunächst vollumfänglich Bezug genommen.

Die Antragstellerin betreibt aus einem Titel des OLG Frankfurt vom 31.8.2010 (5 U 198/09) die Zwangsvollstreckung gegen die [redacted] (ehemals [redacted].). Die Antragstellerin führt zudem einen Rechtsstreit gegen den Antragsgegner, den ehemaligen Geschäftsführer der insolventen [redacted] (Landgericht Posen, IX. Wirtschaftskammer, Az. IX GC [redacted]/12/16).

Zudem betreibt der Insolvenzverwalter der [redacted] (ehemals [redacted].) in Polen mehrere Verfahren auf Anerkennung von Rechtshandlungen als unwirksam gegen den hiesigen Antragsgegner (Landgericht Posen, XII. Zivilkammer, Aktenzeichen XII C. [redacted]/11 und XII C. [redacted]/11). Polnische Gerichte haben in diesem Zusammenhang gegenüber dem Antragsgegner Veräußerungsverbote für diverse Immobilien erlassen und sie für das laufende Gerichtsverfahren gesichert. Die Immobilien sind mit Hypotheken belastet, die der Antragsgegner bestellt hat. Die Valutierung der Hypotheken ist nicht vorgetragen worden. Der Insolvenzverwalter führt dabei die Verfahren, um möglicherweise rechtswidrige Rechtsgeschäfte zwischen der [redacted] (ehemals [redacted].) und dem Antragsgegner rückgängig zu machen.

Der Antragsteller ist im wesentlichen der Auffassung, dass der Arrestbeschluss vom 06.02.2013 zurecht ergangen ist.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt:

Aufrechterhaltung des Arrestbeschlusses vom 06.02.2013.

Der Antragsgegner beantragt zuletzt:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts München vom 06.02.0213 wird aufgehoben.

2. Die Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes und dessen Vollziehung werden abgewiesen.

Der Antragsgegner ist im wesentlichen der Auffassung, dass Arrestgrund und Arrestanspruch nicht glaubhaft gemacht worden seien. Die Haftung der ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung auf der Grundlage des Art. 299 des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften sei lediglich eine Subsidiärhaftung. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass die insolvente [redacted] die Forderungen der Antragstellerin vollständig oder überwiegend befriedigen könne. Es habe zudem keine Eilbedürftigkeit bestanden. Ein Hauptsacheverfahren wäre in dieser Sache der richtige Weg gewesen. Auch bestehe eine deutliche Übersicherung.

Es wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014.

Entscheidungsgründe

Der Arrest des Amtsgerichts München vom 06.02.2013 war zu bestätigen, da er zurecht ergangen ist.

1. Das Amtsgericht München war international, sachlich und örtlich zuständig.

2. Ein Arrestanspruch ist glaubhaft gemacht worden.

a. Es handelt sich um einen Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung. Gem. Art. 3 Nr. 1 a) EGBGB ist zwar vorrangig die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (nachfolgend Rom II) für außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden, gem. Art. 1 II f) Rom II VO fällt jedoch die Eigenhaftung der Gesellschafter oder Organe für die Verpflichtungen der Gesellschaft unter den Ausschlusstatbestand der Anwendbarkeit.

Nach dem maßgeblichen Gesellschaftsstatut, das auch für die Frage der Haftung der Organe gilt, ist der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens, aufgrund dessen vorliegend der Antragsgegner dem Antragssteller als Organ dieser Gesellschaft haften soll, in Polen. Nach der neuen Sitztheorie, ist daher das polnische Recht das maßgeblich Anzuwendende.

Eine Transposition dergestalt, dass die polnische Rechtsform mit der deutschen GmbH so vergleichbar ist, dass sog. Funktionsäquivalenz vorliegt, ist nicht ersichtlich. Bei der Frage der Haftung der Geschäftsführer unterscheiden sich die Rechtsformen im Besonderen. Es findet daher das deutsche Recht insoweit keine Anwendung.

b. Ein Arrestanspruch nach polnischem Recht ist von der Antragstellerin dargelegt und hinreichend glaubhaft gemacht worden. Gem. § 293 ZPO bedarf das polnische Recht im vorliegenden Fall eines Beweises, da es dem Gericht nicht bekannt ist. Für das vorliegende Arrestverfahren ist daher eine Glaubhaftmachung des anwendbaren Rechts erforderlich. Nach anwaltlicher Versicherung nach dem Fax vom 05.02.2013, und auch unter Nutzung weiterer Erkenntnisquellen, ergibt sich dass nach Art. 299 des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften folgende Haftungsregelung: "§ 1 Sofern sich die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft als fruchtlos erweist, haften die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft."

Das Hauptsacheverfahren in dieser Sache ist zwischen den Beteiligten in Polen anhängig. Es wurde insoweit auch mit Beschluss vom 08.05.2012 eine Sicherung des vorliegenden Anspruchs in Vermögenswerte des Antragsgegners in Polen durch das Bezirksgericht Posen angeordnet (Az G Co [redacted]/12). Da diesem Verfahren kein kontradiktorisches Verfahren vorausging, ist eine Vollstreckbarkeit oder Bindung des erkennenden deutschen Gerichts jedoch nicht gegeben. Als weitere Erkenntnisquelle des polnischen Rechts iRd § 293 ZPO kann dieser Beschluss jedoch verwertet werden.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch gegen die Gesellschaft [redacted], vormals [redacted] (nachfolgend [redacted]), deren Geschäftsführer der Beklagte war. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt in zweiter Instanz mit Urteil vom 31.8.2010 (Az. 5 U 198/09) die [redacted] verurteilt, einen Betrag von 924.076,21 € nebst Zinsen zu bezahlen, auf die Widerklage der [redacted] hin wurde die Antragsstellerin verurteilt, 152.047,34 € nebst Zinsen zu bezahlen (vergleiche im Einzelnen Anlage AST 1). Die [redacted] befindet sich in Insolvenz nach Insolvenzeröffnungsbeschluss des Rayongericht Posen vom 17.2.2011.

Die Antragstellerin hat fruchtlose Vollstreckungsversuche in Polen dargelegt. So habe die Antragstellerin einen wirksamen Titel zur Pfändung polnischer Geschäftsanteile erwirkt, die Pfändung sei jedoch wegen der Vermögensverschiebungen verspätet gewesen. Der Kläger trägt im Übrigen vor und bekräftigt dies durch anwaltlicher Versicherung nach dem Fax vom 5.2.2013 (§ 293 ZPO), dass nach einheitlicher Rechtsprechung des polnischen obersten Gerichts für den Beweis der Fruchtlosigkeit der Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ausreicht. Ein solcher Beschluss wurde am 3.11.2010 erlassen. Nach der Anlage ASt 5 ist zwar ein Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens enthalten mit jüngeren Datums vom 17.2.2011. Dies stellt nach dem Vortrag der Klagepartei aber eine Insolvenzeröffnung trotz mangelnder Masse dar, wie dies nach Art. 13 Abs. 3 des polnischen Insolvenz- und Sanierungsrechts (ISR) vorgesehen ist.

Die Voraussetzungen eines Anspruches gegen den Antragsgegner nach polnischem Recht sind daher dargetan und glaubhaft gemacht worden.

Die weiteren Voraussetzungen des Anspruches werden nach Art. 299 § 2 des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften vermutet und sind vom Antragsgegner zu widerlegen. Der Anspruch ist der Höhe nach nachvollziehbar und kausal nach dem Vortrag der Antragstellerin. Ein Vortrag des Antragsgegners erfolgte hierzu auch nach Einlegung des Widerspruchs nicht.

An dieser Einordnung ändern auch die Ausführungen des Antragsgegners zur lediglich subsidi-

ären Haftung der ehemaligen Geschäftsführer nichts. Auch eine subsidiäre Haftung ist eine Haftung. Nachdem die eigentliche Schuldnerin die Antragstellerin bis heute nicht befriedigt hat, ist derzeit im Rahmen einer summarischen Prüfung davon auszugehen, dass die subsidiäre Haftung greift.

3. Auch wurde ein Arrestgrund glaubhaft gemacht.

Es besteht die Besorgnis, dass ohne Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des zu erwartenden Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert würde. So wurden verschiedentliche Vermögensverschiebungen vorgetragen durch den Antragsgegner. Es wurde vorgetragen, dass bereits während der letzten Phase des Zivilverfahrens vor dem LG Frankfurt damit begonnen wurde, beispielweise am 6. Juli 2009 Geschäftsanteile der [redacted] an die [redacted] GmbH veräußert, deren Gesellschafter-Geschäftsführer der Antragsgegner sei. Neben weiteren dargelegten Veräußerungen, bei denen unklar ist, ob eine adäquate Gegenleistung dem gegenüber steht, sei die Veräußerung von Softwarerechten zu besorgen, die einen wesentlichen Anteil des Vermögens der [redacted] ausgemacht hätten. Weitere Vermögensverschiebungen wurden vorgetragen am 18.5.2012, die durch Vorlage der Übertragungsverträge glaubhaft gemacht wurden. Dieser Eindruck wird auch bestätigt durch die Übertragungen von Immobilien durch die [redacted] (ehemals [redacted]) an den Antragsgegner und die anschließende Belastung mit Hypotheken durch den Antragsgegner. Die Einwendungen des Antragsgegners zur vermeintlich fehlenden Eilbedürftigkeit greifen vor diesem Hintergrund nicht durch. Soweit der Antragsgegner meint, ein Hauptsacheverfahren wäre anzustrengen gewesen, ist darauf hinzuweisen, dass ein solches bereits in Polen rechtshängig ist.

An der Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes ändert auch der Vortrag des Antragsgegners zu einer Übersicherung nichts. So ist schon nicht vorgetragen, wie hoch der Wert der auf den Immobilien lastenden Hypotheken sein soll. Zudem gilt es hier zu beachten, dass die Streitigkeiten um die Immobilien das Prozessrechtsverhältnis zwischen Insolvenzverwalter der [redacted] (ehemals [redacted]) und dem Antragsgegner betreffen. Es geht also nicht um mögliches Vermögen des Antragsgegners, auf das die Antragstellerin zugreifen könnte, sondern um die Frage der Rückabwicklung von möglicherweise rechtswidrigen Vermögenstransaktionen zu Lasten der [redacted] (ehemals [redacted]).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

5. Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 ZPO iVm § 3 ZPO. Der Streitwert muss nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalles bestimmt werden. Abzustellen ist auf das Interesse des Antragstellers an der Sicherungsmaßnahme. Das Antragsgegnerinteresse hat auf den Streitwert dagegen keinen Einfluss (vgl. zum Ganzen: Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Gerichtskostengesetz 2. Auflage 2009, § 53 Rn. 3). Nach der ständigen Rechtsprechung ist der Wert eines Arrestverfahrens in der Regel mit 1/2 bis 1/3 des Streitwertes des Hauptprozesses zu bewerten. Eine Quote von 1/3 des Hauptsacheprozesse rechtfertigt sich vorliegend. Daran ändern auch die Ausführungen des Antragsgegners dazu nichts, wonach der geltend gemachte Anspruch in keinem sinnvollen Verhältnis des Antragsgegners stehe. Entscheidend ist das Interesse des Antragstellers, nicht das des Antragsgegners.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr. [redacted]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 04.02.2014

gez.
[redacted] JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 20.02.2014
[redacted] JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle